

cerebraler Hypoxie im 1. Lebensjahr nach hypovolämischen Schock und des allgemeinen Entwicklungsrückstandes sowie des Strabismus nicht in der Lage ist, die berufliche Ausbildung auf dem freien Arbeitsmarkt zu absolvieren. Laut Attest von Dr. D. ___ vom 10. April 2010 (Urk. 6/71) bestehen beim Beschwerdeführer Einschränkungen bei Koordination, Bewegungsplanung und Gleichgewicht. Zudem sei auch die Feinmotorik und Kraftdosierung der Hände eingeschränkt, was den Umgang mit Werkzeugen erschwere, und es beständen Konzentrationsprobleme. Dr. D. ___ gelangte aber auch zur Einschätzung, dass das Potential für eine kognitiv und manuell einfache Berufsausbildung vorhanden sei (Ziff. 1.7).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Sowohl seine schulische Laufbahn als auch der Verlauf seines ersten Ausbildungsjahres lassen klar erkennen, dass der Beschwerdeführer stets hochmotiviert war und eine grosse Leistungsbereitschaft zeigte (vorstehend E. 3.1 und E. 3.3). Wie aus dem Bericht der Stiftung Z. ___ vom 15. Februar 2012 (Urk. 6/107/6-8) über die bis dato durchgeführten Ausbildungsmonate zu entnehmen ist, erbrachte der Beschwerdeführer im Bereich Fachkompetenz, Methodenkompetenz sowie Persönliches Verhalten/soziale Kompetenzen genügende bis gute Leistungen, wobei er einzig im Bereich Arbeitstempo und Ordnung am Arbeitsplatz abfiel. Hinsichtlich Umgangsformen und Kritikfähigkeit wurde er gar mit sehr gut bewertet. Diese Qualifizierung lässt keine Zweifel daran aufkommen, dass die anvisierte Ausbildung den Fähigkeiten des Beschwerdeführers entspricht. Dafür sprechen auch die Ergebnisse aus den absolvierten Schnuppertagen in diversen anderen Berufsrichtungen, welche die Stärken und Schwächen respektive die Möglichkeiten des Beschwerdeführers aufzeigten und schliesslich die Tätigkeit als Gartenunterhaltsarbeiter empfahlen (Urk. 6/78, Urk. 6/83, Urk. 6/86). Auch aufgrund der positiven Rückmeldungen aus den vom Beschwerdeführer bislang geleisteten Arbeitseinsätzen im Alterszentrum E. ___ (Urk. 6/120/1-2) und in der Stiftung F. ___ (Urk. 6/120/5-8) lässt sich eine gute Prognose stellen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä All diese Umstände lassen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit darauf schliessen, dass der Beschwerdeführer nach Abschluss der zweijährigen Praktikerausbildung in der Stiftung Z. ___ in der Lage sein wird, eine Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt in Form einer Nischenarbeit auszuüben, zumal dies auch von den Betreuern der Stiftung Z. ___ als realistisch eingestuft wird (vgl. Urk. 6/127 S. 2 oben).

4.3 Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdegegnerin erachtete es jedoch aus berufsberatender Sicht aufgrund der gesamten Aktenlage, der Schulbiographie, eines Intelligenzquotienten von 59 und aufgrund der Eingliederungserfahrung ihres Berufsberaters für ausgeschlossen, dass auch auf längere Frist hinaus der Beschwerdeführer eine rententagierende Erwerbsfähigkeit ausweisen werde (Urk. 6/129/3). Insbesondere würde eine 25%ige Leistungsfähigkeit im Massstab des ersten Arbeitsmarktes für angeleitete Mitarbeiter im Gartenbereich/Gartenunterhalt einer Entlohnung von zirka Fr. 800.-- pro Monat entsprechen, was kein rentenbeeinflussendes Einkommen darstelle (Urk. 2 S. 2). Folglich schloss die Beschwerdegegnerin die Eingliederung an einem regulären Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt aus und erachtete damit sinngemäss die Voraussetzungen gemäss IV-Rundschreiben Nr. 299 des Bundesamtes für Gesundheit für nicht erfüllt.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dieser Auffassung kann nicht beigepflichtet werden. Sofern die Beschwerdegegnerin sich auf die 25%ige Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers im ersten Arbeitsmarkt bezieht, so ist ihr entgegenzuhalten, dass sich diese Angabe auf den

vom Beschwerdeführer zwischen 19. bis 30. März 2012 geleisteten Schnupper- und Arbeitseinsatz in der Stiftung F.____ stützte, bei dessen Auswertung (Urk. 6/120/3-4, Urk. 6/120/5-8) der durchschnittliche Leistungsgrad des Beschwerdeführers auf 25 % in der freien Wirtschaft geschätzt wurde. Die Beschwerdegegnerin lässt aber dabei ausser Acht, dass dem Beschwerdeführer bis dahin, bedingt durch die Saisonalität der Arbeit im Bereich Gartenunterhalt, während lediglich sechs Monaten Fach- und Methodenkompetenzen vermittelt wurden (Urk. 6/127 S. 1 unten), mithin er damals noch am Beginn der Ausbildung stand, weshalb durchaus mit einer Steigerung dieser Leistungsfähigkeit sowie der Effizienz gerechnet werden kann.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zudem besagen das IV-Rundschreiben Nr. 299 und das Kreisschreiben (KSBE Rz 3020), dass die Ausbildung um ein zweites Jahr verlängert werden soll, wenn gute Aussichten auf eine künftige Erwerbsfähigkeit in rentenbeeinflussendem Ausmass oder eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt erwartet werden kann, auch wenn diese vorerst noch nicht rentenbeeinflussend ist. Dies ist gemäss Einschätzung der Betreuer der Stiftung Z.____ vorliegend der Fall, führten sie doch in ihrer Stellungnahme vom 26. März 2012 (Urk. 6/127) aus, der Beschwerdeführer habe realistische Chancen auf einen Nischenarbeitsplatz im Bereich Gartenunterhalt, und Nischenarbeitsplätze würden regelmässig eine rententangierende Arbeitsfähigkeit voraussetzen (S. 2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Darüber hinaus ist auch die Anspruchsvoraussetzung gemäss IV-Rundschreiben Nr. 299 erfüllt, wonach ein Anspruch auf die Vergütung der invaliditätsbedingten Mehrkosten der erstmaligen beruflichen Ausbildung besteht, sofern nach Abschluss der Ausbildung ein Mindeststundenlohn von Fr. 2.55 erzielt werden kann. Dass der Beschwerdeführer ein solches Mindesteinkommen erzielen kann, wird von den Parteien nicht bestritten (Urk. 6/92/3, Urk. 1 S. 6 Ziff. 5.1).

4.4 Ä Ä Ä Ä Schliesslich bleibt zu prüfen, ob die umstrittene Massnahme den Anforderungen der Angemessenheit standzuhalten vermag:

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dafür, dass der Beschwerdeführer in die Lage versetzt wird, wenigstens einen Teil seines Unterhalts (sachliche Angemessenheit; BGE 103 V 16 E. 1b mit Hinweis) zu decken, sprechen gewichtige Umstände: Im Vordergrund stehen sein unermüdlicher Einsatz und die Motivation, mit der er auf sein Berufsziel hinarbeitet und die bis anhin verzeichneten ausgewiesenen Fortschritte in schulischer und beruflicher Hinsicht. Diese Annahme wird auch durch die Art seiner Behinderung, die sich vor allem in motorischer Hinsicht auswirkt, bestärkt, weshalb davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer mit zunehmender Erfahrung diese Einschränkungen wettzumachen vermag.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die persönliche Angemessenheit ist hier ohne weiteres gegeben, ist doch die umstrittene Ausbildung auf die Fähigkeiten und Neigungen des Beschwerdeführers ausgerichtet und ihm demzufolge zumutbar. Angesichts der ihm bevorstehenden Aktivitätsdauer ist auch die zeitliche Angemessenheit zu bejahen. Bei dieser Sach- und Rechtslage kann auch ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Beendigung der beruflichen Ausbildung als Gärtnerpraktiker und damit das Absolvieren des zweiten Ausbildungsjahres in einem vernünftigen Verhältnis zu den Kosten der Massnahme steht (finanzielle Angemessenheit).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zuletzt ist nicht einzusehen, weshalb dem Beschwerdeführer ein Jahr vor Abschluss seiner beruflichen Ausbildung zum Gärtnerpraktiker die Chance auf

einen künftigen Nischenarbeitsplatz abgeschnitten werden soll. Bei Abweisung der Kostenübernahme wäre auch das vom Beschwerdeführer absolvierte erste Ausbildungsjahr sowohl finanziell wie auch in persönlicher Hinsicht verloren sowie eine künftige Tätigkeit im Gärtnerberuf mit nur einem Jahr Ausbildungserfahrung für den Beschwerdeführer höchst unwahrscheinlich.

4.5 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine invaliditätsbedingte Notwendigkeit für die Weiterausbildung der erstmaligen beruflichen Ausbildung um ein weiteres Jahr besteht, um damit die Erwerbsfähigkeit des Beschwerdeführers erheblich zu verbessern. Überdies ist diese Massnahme verhältnismässig.

In Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung vom 28. Juni 2012 daher aufzuheben und es ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf Verlängerung der Übernahme der Mehrkosten für die erstmalige berufliche Ausbildung hat, mithin Anspruch auf die Kostenübernahme durch die Beschwerdegegnerin für das zweite Ausbildungsjahr in der Stiftung Z.____.

E. 5

5.1 Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und vorliegend auf Fr. 700.-- zu bemessen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterlegenen Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

5.2 Der vertretene Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Diese ist nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festzusetzen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'600.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 28. Juni 2012 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf Verlängerung seiner erstmaligen beruflichen Ausbildung zum Gärtnerpraktiker nach INSOS (PrA) in der Stiftung Z.____ um ein Jahr hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Procap Schweizerischer Invaliden-Verband

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage einer Kopie der Urk. 8-9

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.